

# Entsorgung von Straßenaufbruch

## 1. Allgemeine Hinweise

Straßenaufbrüche, insbesondere bitumen- und teerhaltiges Material, können umweltgefährdende polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) enthalten. Daher unterliegen sie speziellen Entsorgungsvorschriften. Die Annahme erfolgt nur unter bestimmten Bedingungen und mit vorheriger Genehmigung.

## 2. Annahmebedingungen

- Anlieferungen sind nur nach vorheriger Anmeldung und Terminabstimmung mit dem Abfallwirtschaftsbetrieb unter der folgenden E-Mail-Adresse möglich: **anlieferung@awb-fds.de**
- Bitumen- und teerhaltige Straßenaufbrüche werden in Form von Fräsgut oder Schollen bis zu einem PAK-Wert von 1000 mg/kg angenommen.
- Enthalten die Straßenaufbrüche Fremd- oder Störstoffe, kann die Annahme verweigert und eine Sortierung vor Ort angeordnet werden.
- Asbesthaltige Abfälle sind separat auf der Entsorgungsanlage Bengelbruck anzuliefern und ebenfalls vorab anzumelden.

## 3. Erforderliche Unterlagen zur Anmeldung

Mit der Anmeldung sind die folgenden Dokumente einzureichen:

- Grundlegende Charakterisierung (einschließlich Verwertungsprüfung und Begründung)
- Probebegleitprotokoll
- Probenahmeprotokoll nach LAGA PN 98
- Analyse gemäß Deponieverordnung (DepV) mit ausgefüllter ZOW-Prüftabelle
- Auf die weiteren Informationen, Unterlagen und Formulare, die auf der Internetseite der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) erhältlich sind, wird verwiesen.

## 4. Transport und Anlieferung

- Der Transport muss so erfolgen, dass kein Material verloren geht oder Staubemissionen entstehen.
- Straßenaufbruch darf nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.

## 5. Hinweise für gewerbliche Anlieferungen

- Eine gewerbliche Anlieferung liegt vor, wenn Abfälle im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit entsorgt werden, z. B. durch Handwerksbetriebe, Industrieunternehmen oder gewerbliche Entsorgungsfirmen.
- Für die gewerbliche Anlieferung von Straßenaufbruchmaterial ist zusätzlich eine Anliefererklärung erforderlich. Das Formular ist auf der Internetseite des Abfallwirtschaftsbetriebs abrufbar.
- Gefährliche Abfälle, einschließlich Straßenaufbruchmaterial, das einen PAK-Gehalt von mehr als 200 mg/kg aufweist, unterliegen den Bestimmungen der Nachweisverordnung. Ab einer Menge von 2 Tonnen pro Jahr ist ein elektronischer Entsorgungsnachweis verpflichtend. Diese Regelung gilt ausschließlich für gewerbliche Anlieferungen.

## 7. Kontakt für Rückfragen

Für Fragen steht der Abfallwirtschaftsbetrieb per E-Mail [service@awb-fds.de](mailto:service@awb-fds.de) oder über das kostenfreie Servicetelefon 0800 9638527 zur Verfügung.

